

Nachteilsausgleiche

Die Nachteilsausgleiche sind z.T. nach dem GdB gestaffelt. Hier ein Überblick über einige solcher Ausgleichsmaßnahmen, die in der Regel bei Leberkranken oder -transplantierten in Frage kommen.

Ab GdB	Umfasst	Zuständig
50	Steuerfreibetrag 570 EUR	Finanzamt
	Bevorz. Einstell. im öffentl. Dienst	Arbeitgeber
	Kündigungsschutz, wenn Arbeitsverhältnis mind. 6 Mon. besteht	Arbeitgeber/Integrationsamt
	Freistell. v. Mehrarbeit auf Verlangen	Arbeitgeber
	1 Woche zusätzlicher Urlaub	Arbeitgeber
	Befreiung von Wehrpflicht	Kreiswehersatzamt
	Evtl. vorgezogene Altersrente	Arbeitgeber/Rentenvers.
	div. Ermäßigungen, z.B. Kurtaxe	Bäderverwalt.
60	Steuerfreibetrag 720 EUR	Finanzamt
	Steuerfreibetrag 890 EUR	Finanzamt
70	Pendlerpauschale ab erstem Km	Finanzamt
	Ermäßigter Eintritt in viele öffentl. Einrichtungen u. Veranstaltungen	Jew. Einrichtg./Veranstalter
	Halber Preis Bahncard 50	Dt. Bahn
80	Steuerfreibetrag 1.060 EUR	Finanzamt
90	Steuerfreibetrag 1.230 EUR	Finanzamt
100	Steuerfreibetrag 1.420 EUR	Finanzamt
	Bei Erwerbsunfähigkeit bis 41.000 EUR Freibetrag für von den Kindern oder Enkelkindern geerbtes oder geschenktes Vermögen	Finanzamt
	Bei Erwerbsunf. Vorzeitige Verfügung über Bausparverträge	Finanzamt

Nachteile durch Schwerbehinderung?

Um z.B. den Kündigungsschutz in Anspruch zu nehmen, reicht es aus, dass beim Versorgungsamt der Antrag auf Schwerbehinderung vorliegt. Wer eine Arbeit sucht, sollte sich im Klaren sein, dass Unternehmen we-

gen des Kündigungsschutzes Schwerbehinderte zum Teil nicht einstellen. Anders im öffentlichen Dienst. Wird man von den Firmen gefragt, ob eine Schwerbehinderung vorliegt, so muss dies korrekt beantwortet werden.

Der Ausweis

Der Ausweis ist in der Regel befristet bis zu fünf Jahre gültig. Etwa drei Monate vor Ablauf der Gültigkeit sollte die Verlängerung beim Versorgungsamt beantragt werden. Bei Lebertransplantierten nach Heilungsbewährung, bei denen eine Verringerung des GdB nicht mehr zu erwarten ist, kann auch ein unbefristeter Ausweis ausgestellt werden. Rechtsbehelf: Gegen den Feststellungsbescheid kann innerhalb eines Monats schriftlich Einspruch eingelegt werden. Dies geschieht durch den Behinderten oder einen Bevollmächtigten (Dieser Bevollmächtigte ist dann für den gesamten Vorgang zuständig). Es besteht auch jederzeit die Möglichkeit zur Akteneinsicht.

Weitere Informationen

Viele weitere Informationen finden Sie im Internet, z.B. beim Bundesgesundheitsministerium unter <http://www.bmas.de/DE/Themen/Teilhabe-Inklusion/erklaerung-teilhabe-behinderter-menschen.html>

Um das zuständige Integrationsamt zu finden, gibt es eine Suchfunktion unter www.integrationsaemter.de (dort auf Kontakt klicken)



Jutta Riemer (Vorsitzende)
 Maiblumenstr. 12 · 74626 Bretzfeld
 Tel. 0 79 46/94 01 87 · Fax 0 79 46/94 01 86
 E-Mail: info@lebertransplantation.de
 Homepage: www.lebertransplantation.eu

Schwerbehinderung

Informationen für Patienten Schwerbehinderung vor und nach Lebertransplantation



12. Auflage · November 2018 · Vers. 05



Was bedeutet schwerbehindert?

Nach Sozialgesetzbuch (SGB) IX sind Menschen **behindert**, wenn

- ihre körperliche Funktion
- ihre geistige Fähigkeit oder
- seelische Gesundheit

länger als 6 Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Die Beeinträchtigungen im Alltag werden in Zehnergraden von 20 (sehr geringe Beeinträchtigung) bis 100 (vollständige Einschränkung) als Grad der Behinderung (GdB) beziffert.

Menschen sind **schwerbehindert**, wenn bei Ihnen ein Grad der Behinderung (GdB) von wenigsten 50 vorliegt. Als Nachweis hierzu dient der vom Versorgungsamt ausgestellte Ausweis. Patienten mit schwerer Lebererkrankung und Lebertransplantierte müssen im Alltag mit gesundheitlichen Einschränkungen (z.B. Erschöpfung, Konzentrationsprobleme) zurechtkommen. Nach einer Transplantation geht man davon aus, dass – besonders in den ersten zwei Jahren – ein erhöhtes gesundheitliches Risiko durch die erhöhte Gabe von Immunsuppressiva besteht.

Der Antrag

Ob jemand schwerbehindert ist, ergibt sich aus den persönlichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen. Der Antrag auf Feststellung der Schwerbehinderung wird beim zuständigen Versorgungsamt gestellt. Dies geschieht in der Regel schon vor einer Lebertransplantation. Der Erstantrag kann formlos (schriftlich) gestellt werden mit der Bitte, die Schwerbehinderteneigenschaft festzustellen. Das Amt bestätigt dann erst den Eingang des Schreibens, welches z.B. dem Arbeitgeber zwecks Kündigungsschutz vorgelegt werden kann. Sinnvoller ist es jedoch, direkt den amtlichen Antragsvordruck auszufüllen. Diesen gibt es kostenlos beim Versorgungsamt oder beim Sozialamt der Städte oder Landkreise.

Der Grad der Behinderung (GdB)

Der GdB beschreibt, wie stark der Betroffene im Vergleich zum Gesunden im Alltag eingeschränkt ist. Er hängt also davon ab, wie schwer die Erkrankung gerade ist.

Einstufung bei Lebererkrankungen:

Chronische Hepatitis

■ ohne (klinisch-) entzündliche Aktivität	20
■ mit geringer (klinisch-) entzündlicher Aktivität	30
■ mit mäßiger (klinisch-) entzündlicher Aktivität	40
■ mit starker (klinisch-) entzündlicher Aktivität je nach Funktionsstörung	50–70
■ alleinige Virus-Replikation (gesunder Virus-träger) bei HCV nur nach histolog. Ausschluss einer Hepatitis.	10

Bei Vorliegen eines histologischen Befundes gilt: Die Bezeichnung der chronischen viralen Hepatitis umfasst die nekroinflammatorische Aktivität (Grading) und den Grad der Fibrose (Staging).

Fibrose der Leber

■ Ohne Komplikationen	0–10
-----------------------	------

Leberzirrhose

■ Kompensiert inaktiv	30
■ gering aktiv	40
■ stärker aktiv	50
■ dekompensiert (Aszites, portale Stauung, hepatische Enzephalopathie)	60–100

Nach Lebertransplantation ist eine Heilungsbewahrung abzuwarten (im allgemeinen zwei Jahre); GdB während dieser Zeit	100
Danach selbst bei günstigem Heilungsverlauf unter Mitberücksichtigung der erforderlichen Immunsuppression	wenigstens 60

Bei z.B. ausgeprägter Osteoporose, gastro-intestinalen Resorptionsstörungen oder Nierenschäden ist der GdB vor allem von der Funktionsbeeinträchtigung und den Schmerzen abhängig. Eine ausschließlich messtechnisch nachgewiesene Minderung des Knochenmineralgehalts rechtfertigt noch nicht die Annahme eines GdB.

Liegen mehrere Beeinträchtigungen vor, dürfen die einzelnen GdB-Werte nicht addiert werden. Bei der Beurteilung des Gesamt-GdB wird meistens von der Behinderung mit dem höchsten Einzel-GdB ausgegangen. Dann wird im Hinblick auf alle anderen Beeinträchtigungen geprüft, ob dem ersten GdB 10 oder mehr Punkte hinzugefügt werden.

Merkzeichen und ihre Nachteilsausgleiche

Unter bestimmten Voraussetzungen können auf der Rückseite des Ausweises auch folgende Merkzeichen aufgeführt sein:

- **RF:** Ermäßigung des Rundfunkbeitrages
- **B:** eine ständige Begleitung ist notwendig
 - Im öffentl. Personenverkehr kann eine Begleitperson ohne km-Begrenzung kostenlos mit dem Behinderten mitfahren.
- **G:** erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr
 - Kostenloser ÖPNV oder Ermäßigung bei der Kfz-Steuer, evtl. Ermäßigung bei der Kfz-Versicherung, Steuerermäßigung für bestimmte Fahrtkosten, Erhöhung bei Sozialhilfe.
- **aG:** außergewöhnlich gehbehindert
 - Wie bei Merkzeichen „G“, zusätzlich:
 - Parkerleichterung (Ausweis)
 - Fester-Parkplatz in Wohnungsnähe
- **H:** Hilflos
 - Kfz-Steuerbefreiung, Ermäßigung bei Kfz-Haftpflicht, Freifahrt im öffentlichen Personenverkehr, Hundesteuerermäßigung
- **GI:** gehörlos
 - evtl. „Freifahrt“ oder Kfz-Steuerermäßigung, evtl. Ermäßigung Kfz-Haftpflicht
- **BI:** Blind
 - z.B. Hundesteuerermäßigung, Vergünstigungen beim Postversand, im Funk- und Fernsprechwesen, Parkerleichterung.

Bei allen Merkmalen sollte man sich genau erkundigen, welche Nachteilsausgleiche für einen zutreffen.